

Produzentenvertrag

für geschützte Summerland-Kirschensorten



Rechtsinhaber dieser Sorten sind:

International Plant Selection (IPS)
European Cherry Group (ECG)
Route de Marseille
F-26203 MONTELIMAR

in Deutschland vertreten durch:

gräb
obstgehölze und obstbau
bassenheimer str. 49
d-56220 kettig
- als Lizenzinhaberin -

Zwischen dem Lizenznehmer



gräb
obstgehölze und obstbau
bassenheimer straße 49
d - 56220 kettig
telefon 02637.940173
telefax 02637.940174

und dem Obstproduzenten

wird folgender nicht-exklusive Vertrag zur Produktion von Früchten der Vertragsorte(n) geschlossen:

§ I Vertragsbäume

Bezeichnung der		Anzahl	Baumform	Unterlage	Standort/ Flurbezeichnung/ Fläche
Sorte	Marke				
SAMBA (R)					
SATIN (R)					
STARBLUSH (R)					
STAR DUST (R)					

§ 2 Sortenschutz, Markenrechte

1. Die Vertragsbäume besitzen europäischen Sortenschutz und unterliegen europäischem Markenrecht. Sie werden dem Obstproduzenten nur zur Produktion und Verwertung von Früchten auf dem Gebiet der Europäischen Union verkauft; jede darüberhinausgehende Nutzung des Vertragsmaterials (entgeltlich oder unentgeltliche Abgabe der Bäume, bzw. von Vermehrungsmaterial usw.) ist grundsätzlich untersagt. Ebenso die Weitervermehrung für den eigenen Verbrauch. Jeder Verstoß gegen diese Vereinbarung berechtigt den Rechtsinhaber bzw. den Lizenznehmer zum Schadensersatz.

2. Der Obstbauer ist berechtigt, die geschützten Marken- und Sortenbezeichnungen zu benutzen.

§ 3 Keine Übertragbarkeit

Der Vertrag wird auf die unterzeichnende Person abgeschlossen; er ist nicht übertragbar.

Bei Übergabe oder Verkauf des Betriebes des Obstproduzenten muss der Rechtsnachfolger alle Pflichten und Rechte aus diesem Vertrag übernehmen.

§ 4 Kontrolle

Der Rechtsinhaber bzw. der Lizenznehmer hat ein uneingeschränktes Kontrollrecht. Der Obstproduzent wird demzufolge:

- die Besichtigung sämtlicher Obstkulturen gestatten;
- alle Auskünfte erteilen, die der Rechtsinhaber zur Wahrung der Rechte aus diesem Vertrag und zum Schutz der übrigen Obstproduzenten benötigt.

§ 5 Mutationen

Entdeckt der Obstproduzent eine Mutation bei einer Vertragsorte, hat er unverzüglich die Lizenzinhaberin zu informieren und ihr die Möglichkeit der Begutachtung zu geben.

Die Vertragsparteien werden in einem solchen Fall gemeinsam und unter Berücksichtigung der jeweiligen Gesetzeslage die Bedingungen für den Schutz und die Verwertung der mutierten Sorte erarbeiten.

Im Falle der Veräußerung der Rechte an der Mutation steht dem Rechtsinhaber bzw. der Lizenzinhaberin ein Vorkaufsrecht zu.

§ 6 Dauer, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

Der Vertrag hat Gültigkeit für die gesamte Nutzungszeit der Vertragsbäume.

Gerichtsstand ist in jedem Fall der Ort des für den Lizenznehmer zuständigen Gerichts.

Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam werden, bemühen sich beide Vertragsparteien einen solchen Ersatz zu finden, der dem Sinn des Vertrages am nächsten kommt.

Ort, Datum



Lizenznehmer

Ort, Datum

Obstproduzent